

Der letzte Aktenberg

Die Justiz soll künftig digital arbeiten. Doch der Wandel hat Tücken.

- ▶ Auch bei Strafverfahren soll die E-Akte kommen.
- ▶ An drei Gerichten laufen bereits Testverfahren.

Anja Stehle
Berlin

Gefragt nach dem Grund, warum er seinen Beruf als Anwalt liebe, verweist der Buchautor und Strafverteidiger Ferdinand von Schirach auf das manchmal „so leicht Altertümliche bei den Richtern“. Dass die Richter Aktenböcke haben, auf denen die alten Akten lagern und dass es besondere Wachmeister gibt, mit denen man diese durch das Haus schicken kann.

Die Justiz ist wohl einer der letzten Lebensbereiche, in denen das Digitale noch nicht über das Papier gesiegt hat. Stapelweise Ordner und Unterlagen machen noch immer die Atmosphäre an Gerichten aus.

Doch auch diese Bastion wird nun vom Computer erobert. Nicht nur sollen Richter, Staatsanwälte und Verteidiger verstärkt per E-Mail kommunizieren. Auch die bei Gerichtsverfahren angelegte Akte soll künftig elektronisch angefertigt werden. Bei Zivil- und Fachgerichten ist die E-Akte schon optional möglich. Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) will nun auch die gesetzliche Grundlage für die E-Akte in Strafverfahren schaffen. Bis zum Jahr 2025 soll sie noch freiwillig, ab Januar 2026 dann verbindlich sein, so sieht es der in der Bundesregierung bereits abgestimmte Gesetzentwurf vor.

Der Deutsche Richterbund (DRB) unterstützt den Wandel hin zu einer modernen Arbeitsweise. Joachim Scholz, Präsidiumsmitglied beim DRB, warnt jedoch, dass dies auch mit einer guten Ausstattung der Gerichte und Geschäftsstellen durch Hard- und Software einhergehen müsse.

Dass die Umstellung von analog



Archiv des Bundesverfassungsgerichts: Bei der Justiz hat das Digitale noch nicht über das Papier gesiegt.

auf digital nicht geräuschlos funktioniert, zeigt die Verzögerung bei der Einführung des elektronischen Anwaltspostfachs. Eigentlich sollten Verteidiger längst über die verschlüsselte Mail kommunizieren. Doch wegen Sicherheitsmängeln bei der Software musste die Bundesrechtsanwaltskammer den Starttermin auf Ende September verschieben.



Die Digitalisierung der Justiz muss mit einer guten Ausstattung der Gerichte durch Hard- und Software einhergehen.

Joachim Scholz
Deutscher Richterbund

Damit die elektronische Akte ohne Verzögerungen eingeführt werden kann, laufen in einigen Bundesländern wie in Bayern am Landgericht Landshut und in Nordrhein-Westfalen am Oberlandesgericht Köln bereits Testverfahren. Auch in Baden-Württemberg ist im Mai ein Pilotverfahren gestartet. Am Arbeitsgericht Stuttgart werden alle neu eingehenden Verfahren ab sofort elektronisch geführt.

Bis Ende 2020 will das Land in den Aufbau der E-Akte und die Etablierung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten rund 23 Millionen Euro investieren, sagte ein Sprecher des Justizministeriums. Richter und Staatsanwälte könnten nun teilweise auch von zu Hause aus arbeiten, sagt Jens Altemeier, Leiter der IT-Abteilung im Justizministerium. „Außerdem spart sich die Justiz Postlaufzeiten und Portokosten“, sagte er. Hinzu komme, dass die Verfahrensbearbeitung beschleunigt werde.

Scholz ist bisher zufrieden mit den Testphasen, aber die Technik hat Tücken. Ein großes Problem sei etwa die Einordnung von eingehenden Schreiben. Bisher muss meist händisch erfasst werden, ob es sich bei einer Schrift etwa um eine Urkunde oder eine Klageschrift handelt. Heikel ist auch der Schutz der sensiblen Daten. In Baden-Württemberg setzt man auf das landeseigene Netz, das vom Internet abgekoppelt ist.

Schließlich ist es mit der digitalen Revolution in der Justiz wie in anderen Bereichen - sie bedeutet auch Rationalisierung und weniger Personalbedarf. Einige Funktionen fallen weg, etwa die Botengänge. Aber es kommen auch neue Aufgaben wie das Scannen von Dokumenten hinzu. Altemeier betont, die Umstellung auf digital bedeute bisher keinen Arbeitsplatzabbau. Allerdings müsse man, wenn der Prozess der Digitalisierung etwa 2022 abgeschlossen sei, „neu bewerten, wie sich der Personalbedarf entwickelt hat“.

STEUERTHEMA DER WOCHE

Zahlungen für den Firmenwagen

Zahlt ein Arbeitnehmer für die Überlassung des Firmenwagens, können die Zuzahlungen steuermindernd gelten gemacht werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der richtige Durchführungsweg gewählt wird. Gezahlte Vergütungen für die private Nutzung des Firmenwagens mindern den geldwerten Vorteil und damit die Lohnsteuer. Anerkannt werden vertraglich vereinbarte feste Pauschale (etwa eine Monatspauschale) oder Kilometerpauschalen oder auch die Übernahme der Leasingraten. Bei der Vereinbarung des Entgelts sollte darauf geachtet werden, dass dieses nicht höher ist als der Nutzungswert. Denn der übersteigende Betrag wird vom Finanzamt nicht als Werbungskosten anerkannt. Ebenfalls keine Auswirkung hat die vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kfz-Kosten (zum Beispiel Benzinkosten, Versicherungsbeiträge, Wagenwäsche) durch den Arbeitnehmer.

Gleiches gilt nach Ansicht des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg für Pkw-Leasingraten, wenn das Fahrzeug dem Arbeitnehmer gegen Gehaltsverzicht überlassen wird (Az. 9 K 9317/13). Der Barlohnverzicht führe nicht zu Aufwendungen und damit auch nicht zu Werbungskosten. Zu einer Steuerersparnis führt die Lohnumwandlung somit nur, wenn der Sachbezug niedriger ist als der Betrag, auf den verzichtet wurde.



Marko Wiczorek ist Chefredakteur von „Der Betrieb“, www.der-betrieb.de

VOTUM

Totale Transparenz

Brüssel plant eine öffentliche Länderberichterstattung über Steuerzahlungen im Konzern. Das wäre ein elementarer Eingriff in die Steuersouveränität der Mitgliedstaaten.

Transparenz ist das Credo der Stunde im internationalen Steuerrecht. Mit dem automatischen Austausch von Finanzkontodaten und dem Country-by-Country-Reporting hat die internationale Staatengemeinschaft entscheidende Schritte unternommen, den Informationsaustausch zwischen den Finanzbehörden zu verbessern.

Brüssel beabsichtigt, jetzt noch eins draufzusetzen. Die EU-Kommission schlägt vor, in die EU-Bilanzrichtlinie ein öffentliches Country-by-Country-Reporting aufzunehmen. Betroffen wären Unternehmen mit weltweiten Konzernumsätzen ab 750 Millionen Euro. Aufzuschlüsseln wäre für jedes EU-Land die Höhe der Steuerzahlungen, außerdem in aggregierter Form die Steuerzah-

lungen außerhalb der EU.

Anders als Steuerrichtlinien stehen die Rechnungslegungsvorschriften nicht unter Einstimmigkeitsvorbehalt, sondern ergeben im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Schon dieser Kunstgriff ist fragwürdig, denn die Veröffentlichungspflicht stellt einen elementaren Eingriff in die Steuersouveränität der Mitgliedstaaten dar, von der auch das Steuergeheimnis umfasst ist. Noch schwerer wiegen die inhaltlichen Bedenken. Die Kommission begründet, es gäbe ein Interesse der Öffentlichkeit zu erfahren, wo EU-Unternehmen ihre Steuern zahlen. Aber wird der Verbraucher überhaupt verstehen, woran eine bestimmte Verteilung der Steuerlast liegt? Und was folgt aus derartigen Informationen? Reaktionen

Johanna Hey ist Direktorin des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln.



sind in zwei Richtungen denkbar: Unternehmen können boykottiert werden, wenn ihre Steuerzahlungen den Eindruck fehlender Fairness verursachen, oder die Steuergesetzgeber werden unter Druck gesetzt. Doch die Gefahr der Fehlinterpretation ist groß. Die öffentliche Meinung taugt weder als Ermächtigungsgrundlage der Besteuerung, noch kann ihr der Gesetzgeber im komplexen System des internationalen Steuerrechts ohne weiteres Rechnung tragen. Transparenz also bitte mit Augenmaß, beschränkt auf den Austausch steuererheblicher Daten zwischen den Finanzverwaltungen.

An dieser Stelle kommentieren Rechtsexperten jeden Dienstag wichtige Justiztrends.